

3053.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im Masterstudiengang
Germanistik (Haupt- und Nebenfach)**

Vom 2. April 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 17. März 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 11/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zeugnis
- § 11 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Germanistik (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Im Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Einen Bachelorabschluss (von anteilig mindestens 60 LP) in Germanistik oder „Deutsch“ mit einer Gesamtnote von mindestens „noch gut“ (2,3). Über die Anerkennung von Bachelorabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang, die nicht an der Universität Trier erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Latinum.

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Latinum durch entsprechende, äquivalente Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen modernen Fremdsprache ersetzt werden.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Germanistik wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Germanistik ist als Hauptfach kombinierbar mit allen als Masternebenfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Nebenfach Germanistik. Das Fach Germanistik ist als Nebenfach kombinierbar mit allen als Masterhauptfach an der Universität Trier oder der theologischen Fakultät Trier angebotenen Fächern, außer mit dem Hauptfach Germanistik.

(3) Der Masterstudiengang hat folgende Profilausrichtungen:

- a) Deutsche Sprache von ihren Anfängen bis zur Gegenwart
- b) Deutsche Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart
- c) Deutsch als Fremdsprache
- d) Jiddistik
- e) Phonetik

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: im Hauptfach 16 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder ein Leiter bzw. Leiterin aus dem Prüfungsamt des Fachbereichs II ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter der zuständigen Prüfungsämter geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Germanistik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Germanistik dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen zwei Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Germanistik beträgt die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten höchstens vier Wochen.

§ 9

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Germanistik nur in der deutschen Sprache angefertigt werden.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10

Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 2. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Hilaria G ö s s m a n n

Anhang**Masterstudiengang Germanistik (Hauptfach)****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

- Latinum
- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Latinum durch entsprechende, äquivalente Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen modernen Fremdsprache ersetzt werden.

2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelorstudiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der gleichen Fachrichtung aufweist und mindestens mit der Note 2,3 absolviert wurde oder ein gleichwertiger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS, davon:

- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MAHF 1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“	1 Semester	13 LP	15-seitige Hausarbeit
MAHF 2 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“	1 Semester	13 LP	15-seitige Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

MAHF 3 Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I „Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1600“	1 Semester	15 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAHF 4 Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II „Deutsche Literatur von 1600 bis heute“	1 Semester	15 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAHF 5 Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	1 Semester	15 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAHF 6 Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II „Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation“	1 Semester	15 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MAHF 7: Schwerpunktmodul „Deutsch als Fremdsprache“	1 Semester	15 LP	10-seitige Hausarbeit
MAHF 8 Schwerpunktmodul „Jiddistik“	1 Semester	15 LP	10-seitige Hausarbeit
MAHF 9 Schwerpunktmodul „Phonetik“	1 Semester	15 LP	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Keine

Masterstudiengang Germanistik (Nebenfach)**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):
Latinum und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. In begründeten Ausnahmefällen kann das Latinum durch entsprechende, äquivalente Kenntnisse in einer weiteren, dem Fachstudium dienlichen modernen Fremdsprache ersetzt werden.
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master
Voraussetzung ist ein Bachelorstudiengang, der anteilig mindestens 60 Leistungspunkte in der gleichen Fachrichtung aufweist und mindestens mit der Note 2,3 absolviert wurde oder ein gleichwertiger Studienabschluss.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):
Gesamtumfang: 12 SWS, davon:
- Pflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 4 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MANF 1 „Aufbaumodul Literaturwissenschaft“	1 Semester	15 LP	20-seitige Hausarbeit
MANF 2 „Aufbaumodul Sprachwissenschaft“	1 Semester	15 LP	20-seitige Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

MANF 3 Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft I „Deutsche Literatur von den Anfängen bis 1600“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MANF 4 Schwerpunktmodul Literaturwissenschaft II „Deutsche Literatur von 1600 bis heute“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MANF 5 Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft I „Deutsche Sprache in Zeit und Raum“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MANF 6 Schwerpunktmodul Sprachwissenschaft II „Deutsche Sprache: System, Funktion, Kommunikation“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung
MANF 7: Schwerpunktmodul „Deutsch als Fremdsprache“	1 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
MANF 8 Schwerpunktmodul „Jiddistik“	1 Semester	10 LP	10-seitige Hausarbeit
MANF 9 Schwerpunktmodul „Phonetik“	1 Semester	10 LP	30-minütige mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Germanistik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine